

# RS Vwgh 1987/5/5 86/04/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §68 Abs1;

AVG §8;

GewO 1973 §356 Abs3;

GewO 1973 §75 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Im Verfahren über einen Antrag auf Zustellung einer bereits ergangenen, formell jedoch noch nicht rechtskräftigen Genehmigungsbescheides ist die Frage der Nachbareigenschaft im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1973 - das ist die Frage, ob die Antragsteller "... gefährdet oder belästigt ... werden könnten", ob auf sie somit das bereits die Nachbareigenschaft begründende Merkmal zutrifft, dass eine Belästigung nicht ausgeschlossen werden kann - und bei Vorliegen dieser Eigenschaft die weitere Frage, ob Präklusion im Sinne des § 356 Abs 3 GewO 1973 eingetreten ist oder nicht, rechtlich relevant. Die behördliche Entscheidung in diesem Verfahren darf aber nicht vom Kriterium der Zumutbarkeit im Sinne des § 77 GewO 1973 anhängig gemacht werden.

## Schlagworte

Gewerberecht Nachbar Rechtsnachfolger Gewerberecht Nachbar übergangener Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht und Eisenbahnrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040167.X03

## Im RIS seit

02.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)